

Tagesordnungspunkt:

CDU Antrag: Darup als ASB im Regionalplan

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der CDU:

Die Verwaltung wird beauftragt ein gesamtgemeindliches Konzept zur perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten des OT Darup bei der BR Münster vorzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt in eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zur Aufnahme des OT Darup als ASB in den Regionalplan zu gehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Eine unmittelbare Auswirkung auf das Klima lässt sich aus dem Beschluss nicht ableiten. Erst durch die Inanspruchnahme der Siedlungsflächenpotenziale auf kommunaler Ebene in Form einer zunehmenden Flächenversiegelung ist von einer negativen Auswirkung auf das Klima auszugehen.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 136/2023/1

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die CDU hat am 03.09.2024 einen Antrag eingereicht, mit dem Ziel in der Ratssitzung am 17.09.2024 zu beschließen, dass die Gemeindeverwaltung ein gesamtgemeindliches Konzept zur perspektivischen Entwicklungsmöglichkeit des OT Darup bei der Bezirksregierung Münster vorlegt.

Der Regionalplan Münsterland befindetet aktuell im Änderungsverfahren. Vom 06. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023 bestand die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Das Beteiligungsverfahren ist nun beendet. Stellungnahmen können nicht mehr abgegeben werden.

Die Verwaltung soll nun für den nächsten Beteiligungszeitraum ein gesamtgemeindliches Konzept erstellen, um dieses im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens, dass laut Auskunft der Homepage der Bezirksregierung voraussichtlich im Zeitraum 10/2024-12/2024 durchgeführt wird, einzureichen. Die Gemeinde Nottuln hat bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens den Belang, den OT Darup als ASB im Regionalplan aufzunehmen, in die gemeindliche Stellungnahme aufgenommen. Dieses wurde seitens der Bezirksregierung abgewogen und nicht weiterverfolgt.

Die Begründung lautet wie folgt:

Inhalt

Darüber hinaus wird angeregt den Ortsteil Darup zeichnerisch als Allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan darzustellen, da der Ortsteil inzwischen insgesamt rd. 2100 Einwohner zählt und über die für die Darstellung erforderliche Versorgungsinfrastruktur (u.a. Grundversorgung, Kita, Grundschule, Feuerwehr, Gastronomie, Naturschutzzentrum des Kreises, Banken etc.) verfügt.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung und/oder den Bedenken wird nicht gefolgt.

Begründung

Nach § 32 Abs. 5 Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG) sind für Ortsteile/Wohnplätze mit weniger als 2.000 Einwohner zeichnerisch keine Siedlungsbereiche im Regionalplan festzulegen. In der geschlossenen Ortslage des Ortsteils Darup leben weniger als 2.000 EW. Im Umfeld befindliche Bauerschaften, landwirtschaftliche Betriebe, Einzelbebauungen oder Siedlungssplitter bleiben unberücksichtigt.

Ziel 2-4 Satz 2 LEP NRW eröffnet jedoch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung eines solchen Ortsteils mit erstmaliger Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Regionalplan. Dafür ist eine Einwohnerzahl von mehr als 2.000 Einwohnern in der Laufzeit des Regionalplans anzustreben und ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sicher- bzw. herzustellen. Auch eine regelmäßige ÖPNV Anbindung kann darüber hinaus eine Festlegung begünstigen.

Nach den Erläuterungen zum Ziel 2-4 LEP ist ein gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung eines Ortsteils zu einem ASB erforderlich. Zu dessen Erstellung hat die Regionalplanungsbehörde einen Leitfaden entwickelt. Da die Gemeinde Nottuln keine

Vorlage Nr. 136/2023/1

Konzeption zur perspektivischen Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils – auch im Kontext zu Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten – vorgelegt hat, wurde Darup weiterhin nicht als Siedlungsbereich festgelegt.

Hinweis: Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21.03.2024 u.a. das Ziel 2-4 der am 05.08.2019 bekannt gemachte Verordnung zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) für unwirksam erklärt. Nach Rechtskraft des Urteils ist zur Prüfung der Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im Freiraum dann wieder das Ziel 2-3 LEP (Stand: 25.01.2017) maßgeblich. Die o.g. Bewertung wird auch unter Berücksichtigung des Ziel 2-3 LEP (2017) inhaltlich beibehalten. (Hinweis: Zum Redaktionsschluss war das Urteil noch nicht rechtskräftig).

Das veranlasst die Verwaltung dazu, zunächst ein Gespräch mit der Bezirksregierung zu suchen, bevor aufwändig ein gesamtgemeindliches Konzept erstellt wird. Hintergrund ist vor allem, dass es aufgrund des Zeitraumes der zweiten Beteiligung nicht möglich ist, ein solches Konzept zu schreiben.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch